

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für das Erlebnisbad Schweich und
für das Panoramabad Römische Weinstraße in Leiwen
vom 03.02.2016

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 2. Abs. 1 und § 7 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 in der jeweils gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat Schweich an der Römischen Weinstraße am 02.02.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Erlebnisbades Schweich und des Panoramabades Römische Weinstraße in Leiwen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Maßstab, Gebührenschuldner und Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühren sind durch den Erwerb von Einzel-Eintrittskarten oder Mehrfachkarten im Voraus von den Benutzern an der Tageskasse des Erlebnisbades Schweich oder des Panoramabades Römische Weinstraße in Leiwen entsprechend der nachstehenden Gebührensätze zu zahlen:
2. Die Benutzungsgebühren betragen:

Einzelkarten

a) Erwachsene	3,50 €
b) Jugendliche (bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres)	2,00 €
c) Erwachsene ab 17:30 Uhr (Abendkarte)	2,50 €

10-er Karten

a) Erwachsene	30,00 €
b) Jugendliche	15,00 €

25-er Karten

a) Erwachsene	60,00 €
b) Jugendliche	30,00 €

Saison-Karte

a) Erwachsene	100,00 €
b) Jugendliche	50,00 €

(gültig für die Freibäder in der Stadt Trier, der VG Schweich, der VG Ruwer, der VG Trier-Land und der VG Konz)

Ferienkarten

für Schüler bis 18 Jahre 18,00 €
(gültig für die Zeit der Sommerferien in Rheinland-Pfalz
in allen Freibädern im Landkreis Trier-Saarburg und in der Stadt Trier)

Familientarif

Erwachsene 2,50 €
Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres 1,50 €
Gebühr für Ausstellung Familienpass 2,50 €

Unter den Begriff Familien fallen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Kind. Als Nachweis dient beispielsweise das Familienstammbuch.

Bei Bedarfsgemeinschaften ist der Nachweis der gemeinsamen Wohnadresse zu erbringen.

Der Familientarif kann nur von Familien mit mindesten einem Kind unter 15 Jahren in Anspruch genommen werden. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme des Familientarifs wird durch Ausstellung eines Familienpasses erworben und nachgewiesen. Der Familienpass wird für jedes Familienmitglied einzeln ausgestellt und mit einem Lichtbild versehen. Die Gültigkeit des Familienpasses der Eltern bzw. Sorgeberechtigten entspricht der Gültigkeit des Familienpasses des jüngsten Kindes.

Jugendgruppenkarten:

Geschlossene Schul- und Jugendgruppen mit Aufsicht je Person: 1,50 €
(eine Gruppe muss aus mindestens 10 Personen bestehen)

Ermäßigte Karten:

für: - Schüler und Studenten nach Vollendung des 15. Lebensjahres
- Schwerbehinderte ab 50 % GdB
- Inhaber der amtlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (JULEICA)
- Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahrs (FSJ)

gelten unter Vorlage eines gültigen Ausweises die Preise für Jugendliche.

Freier Eintritt

- Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- Schulklassen aus der Verbandsgemeinde Schweich im Rahmen des Unterrichtes
- Schwerbehinderte mit 100 % GdB und dem Merkzeichen „H“ einschließlich einer Begleitperson

§ 3

Sonstige Hinweise

- Alle Mehrfachkarten gelten sowohl im Erlebnisbad Schweich als auch im Panoramabad Römische Weinstraße in Leiwen.
- Die Saisonkarte gilt in den Freibädern der Stadt Trier, der VG Schweich, der VG Ruwer, der VG Trier-Land und der VG Konz. Sofern teilnehmende Bäder während einer Saison geschlossen sind oder nur eine verkürzte Öffnungsdauer haben, erfolgt kein anteiliger Kostenersatz.

- Der Familienpass gilt in den Freibädern der Stadt Trier, der VG Schweich, der VG Ruwer, der VG Trier-Land, der VG Konz und der VG Thalfang
- Alle Mehrfachkarten (mit Ausnahme der ermäßigten Eintritts-, der Familien-, der Saison- und der Ferienkarten) sind übertragbar.
- Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt.
- Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- Kindern unter 6 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung einer verantwortlichen erwachsenen Aufsichtsperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Erlebnisbad Schweich und für das Panoramabad Leiwien vom 14.03.2011 sowie die 1. Änderungssatzung vom 16.04.2012 außer Kraft.

Schweich, den 03.02.2016
Verbandsgemeindeverwaltung Schweich
an der Römischen Weinstraße (DS)
gez. Christiane Horsch, Bürgermeisterin

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schweich, den 03.02.2016
Verbandsgemeinde Schweich
an der Römischen Weinstraße (DS)
gez. Christiane Horsch, Bürgermeisterin

Öffentlich bekanntgemacht
im Amtsblatt der Verbandsgemeinde
Schweich a.d. Römischen Weinstraße
am 12.02.2016, Nr. 06/2016